



Informationsveranstaltung BLG

Gesetz über die Leistungen von Menschen mit Behinderungen



Programm

08:30	Begrüssung	RR P. A. Schnegg
08:45	Vorstellung Gesetz BLG	K. Reichenbach
09:15	Subsidiarität	M. Schori
09:45	Pause	
10:15	IHP Bedarfsermittlung und Schulung	M. von der Decken / V. Hanselmann
11:00	Assistenzleistungen	P. Scheurer
11:30	Einführungszeit	M. Schori
11:50	Grusswort und Abschluss	RR P. A. Schnegg / M. Schori
12:15	Mittagessen	



Begrüßung

Pierre Alain Schnegg



Vorstellen BLG

Kathrin Reichenbach

BLG – Überblick | 1/4

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 - 5)

2 LEISTUNGEN

2.1 Leistungsarten (Art. 6)

2.2 Personale Leistungen

2.2.1 Definition (Art. 7)

2.2.2 Leistungsansprüche (Art. 8/9)

2.2.3 Bedarfsermittlungsverfahren (Art. 10 - 19)

2.2.4 Leistungsbezüge (Art. 20 - 25)

2.2.5 Assistenzleistungen (Art. 26 - 28)

BLG – Überblick | 2/4

- 2.3 Nicht-personale Leistungen (Art. 29)
- 2.4 Werkstätten und ergänzende Leistungsangebote (Art. 30 - 32)
- 2.5 Finanzierung
 - 2.5.1 Personale Leistungen (Art. 33 - 36)
 - 2.5.2 Nicht-personale Leistungen (Art. 37/38)
 - 2.5.3 Werkstätten und ergänzende Leistungsangebote (Art. 39/40)
 - 2.5.4 Leistungsverträge (Art. 41)
 - 2.5.5 Investitionen und Rückerstattung der Infrastrukturpauschale (Art. 42/43)

3 DATENSCHUTZ

3.1 Datenbearbeitung (Art. 44 - 48)

3.2 Datenlieferung (Art. 49/50)

4 STEUERUNG

5 BEWILLIGUNGSPFLICHT, MELDEPFLICHT UND ANERKENNUNG

5.1 Bewilligungspflicht (Art. 52)

5.2 Meldepflicht (Art. 53)

5.3 Anerkennung (Art. 54/55)



BLG – Überblick | 4/4

6 RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN

6.1 Rechtspflege

6.2 Strafbestimmungen

7 AUSGABENBEWILLIGUNGEN

8 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

9 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

9.1 Einführungszeit (Art. 64 - 67)

9.2 Altrechtlich gewährte Investitionsbeiträge (Art. 68/69)

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 70/71)



Indirekte Teilrevision Sozialhilfegesetz (SHG)

Aufhebung der Bestimmungen zur Finanzierung der Behindertenhilfe

(Änderung: Art. 4 Abs. 2

Aufhebungen: Art. 14 Abs. 1 Bst. b-e, 15 Abs. 2, 17 Abs. 5, 58, 67, 74, 74a, 74b, 76)

Erkenntnisse aus der Vernehmlassung

Hauptkritikpunkte in der Vernehmlassung

- Zu weitgehende Kompetenzdelegation an den Regierungsrat
- Zu starke Einschränkung der Wahlfreiheit durch die Möglichkeit, Ober- und Untergrenzen einzuführen
- Nichteinhaltung der Kostenneutralität
- Teilweise zu wenig präzise und nachvollziehbare Formulierungen in Gesetz und Vortrag



Subsidiarität

Martin Schori

Grundlage BLG

Art. 2 *Grundsätze*

¹ Die Leistungen nach diesem Gesetz

e sind subsidiär zu behinderungsbedingten Leistungen Dritter, insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen.

Art. 11 *Gesuch um eine Leistungsgutsprache*

¹ Die Menschen mit Behinderungen reichen bei der zuständigen Stelle der GSI das Gesuch um eine Leistungsgutsprache ein.

² Zusammen mit dem Gesuch müssen sie nachweisen, dass sie sämtliche zweckbestimmten Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen beantragt und ausgeschöpft haben.

³ Besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen nach Absatz 2 und weigern sich die Menschen mit Behinderungen, diese zu beantragen oder auszuschöpfen, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Art. 12 *Sistierung des Verfahrens*

¹ Besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Beiträge und Leistungen nach Artikel 11 Absatz 2, liegt aber noch kein rechtskräftiger Entscheid vor, wird das Verfahren bis zum Vorliegen dieses Entscheides sistiert.

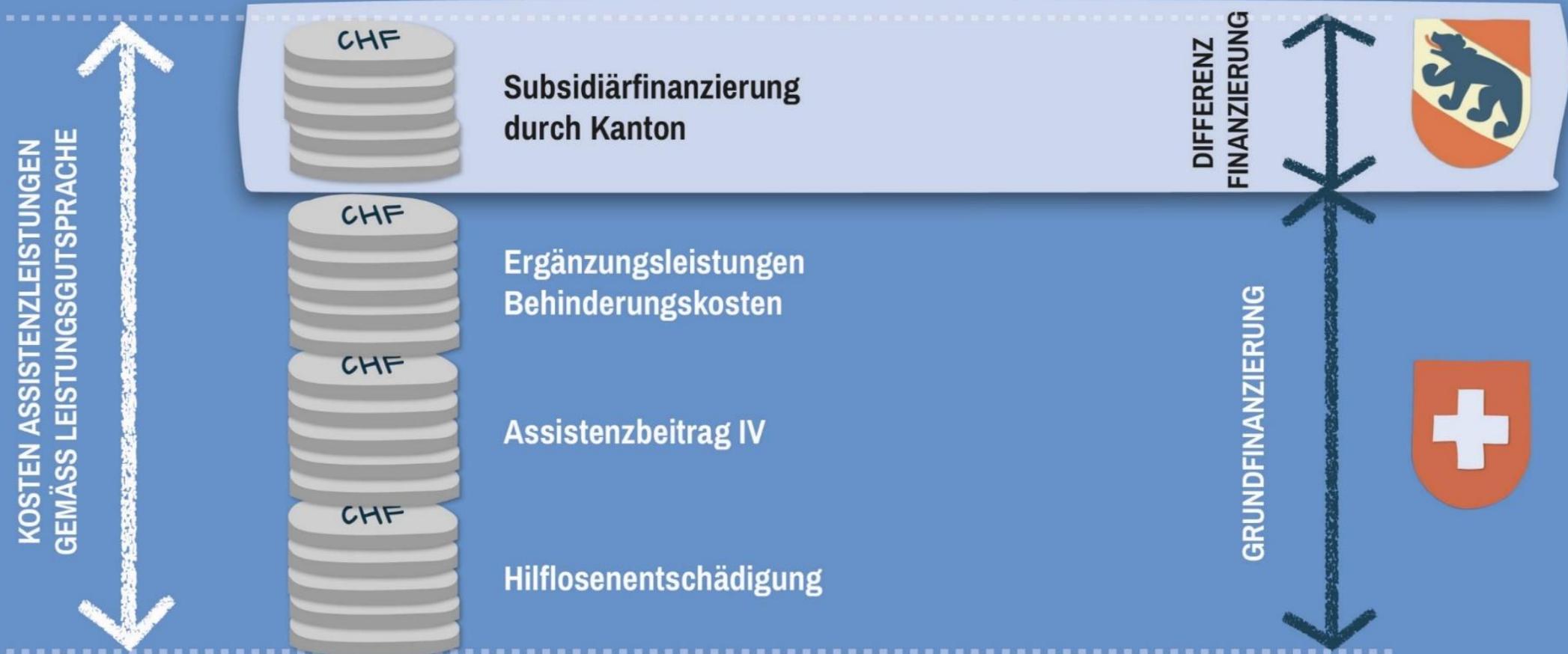
Subsidiarität gemäss BLG

- Pflicht, die Finanzierung von anderen Stellen vorgängig auszuschöpfen
 - Hilflosenentschädigung (IV, MV, UV) wird angerechnet
 - Assistenzbeitrag der IV wird angerechnet, wenn die Bedingungen erfüllt sind
 - EL Krankheits- und Behinderungskosten: Behinderungskosten gemäss EV ELG
 - Leistungen über das Krankenversicherungsgesetz (KVG) werden angerechnet
- Wenn der IHP-Bedarf höher ist und der minimale Leistungsbezug erfüllt wird:
Leistungsgutsprache nach BLG und abrechnen von personalen Leistungen

Subsidiäres Finanzierungssystem für Menschen mit Behinderungen in der Privatwohnung



Subsidiäre Finanzierung



Subsidiarität

Menschen mit Behinderungen

Gesuch um Zulassung einreichen

Ja

Nein
nicht eintreten



Gesuch um Leistungsgutsprache einreichen

Zusammen mit dem Gesuch müssen die Finanzierungsquellen angegeben werden

1

1

2

Amt für Integration und Soziales (AIS)

Prüfung Gesuch gemäss
BLG Art. 4 & 8

Entscheid Zulassung BLG

Prüfung Gesuch gemäss
BLG Art. 11

Sistierung
BLG Art. 12

IHP
BLG Art. 13

Nicht eintreten
BLG Art 11 Abs. 3



Subsidiarität – Abfrage der Sozialversicherungen

Ich erhalten einen Assistenzbeitrag der IV Ja Nein

Wenn nein: Warum erhalten Sie keinen Assistenzbeitrag?

- Ich habe bis jetzt kein Gesuch gestellt:
 - Mein Gesuch ist noch hängig:
 - Ich habe auf mein Gesuch einen abschlägigen Bescheid erhalten:
 - Ich möchte keine Assistenzperson(en) anstellen:
 - Ich erfülle die Anspruchsberechtigungen nicht:
- Bitte geben Sie das Datum des abschlägigen Bescheides an: _____

Subsidiarität gemäss BLG

Verhinderung der Sistierung / nicht Eintreten des Verfahrens

Vor der Anmeldung für Leistungen gemäss BLG

1. Überprüfung der potentiellen Sozialversicherungen, die für die Deckung des Bedarfes zur Verfügung stehen
2. Antrag bei allen zutreffenden Sozialversicherungen stellen



Falls Sie bereits Sozialversicherungsbeiträge erhalten oder beantragt hatten, prüfen Sie bitte, sind

- alle Dokumente vorhanden
- alle abschlägigen Bescheide vorhanden und
- holen Sie fehlende Verfügungen ein (positive / negative)



Subsidiarität – weshalb dieser Aufwand?

- Die Subsidiarität ist Bestandteil im schweizerischen Sozialversicherungssystem
- Die Bedarfsprüfungsstelle muss die gedeckten Bedarfe kennen
- Kurze Durchlaufzeiten bei der Bedarfsprüfungsstelle sicherstellen
- Das BLG deckt als **soziales Leistungsangebot** – nicht anderweitig finanzierte Bedarfe



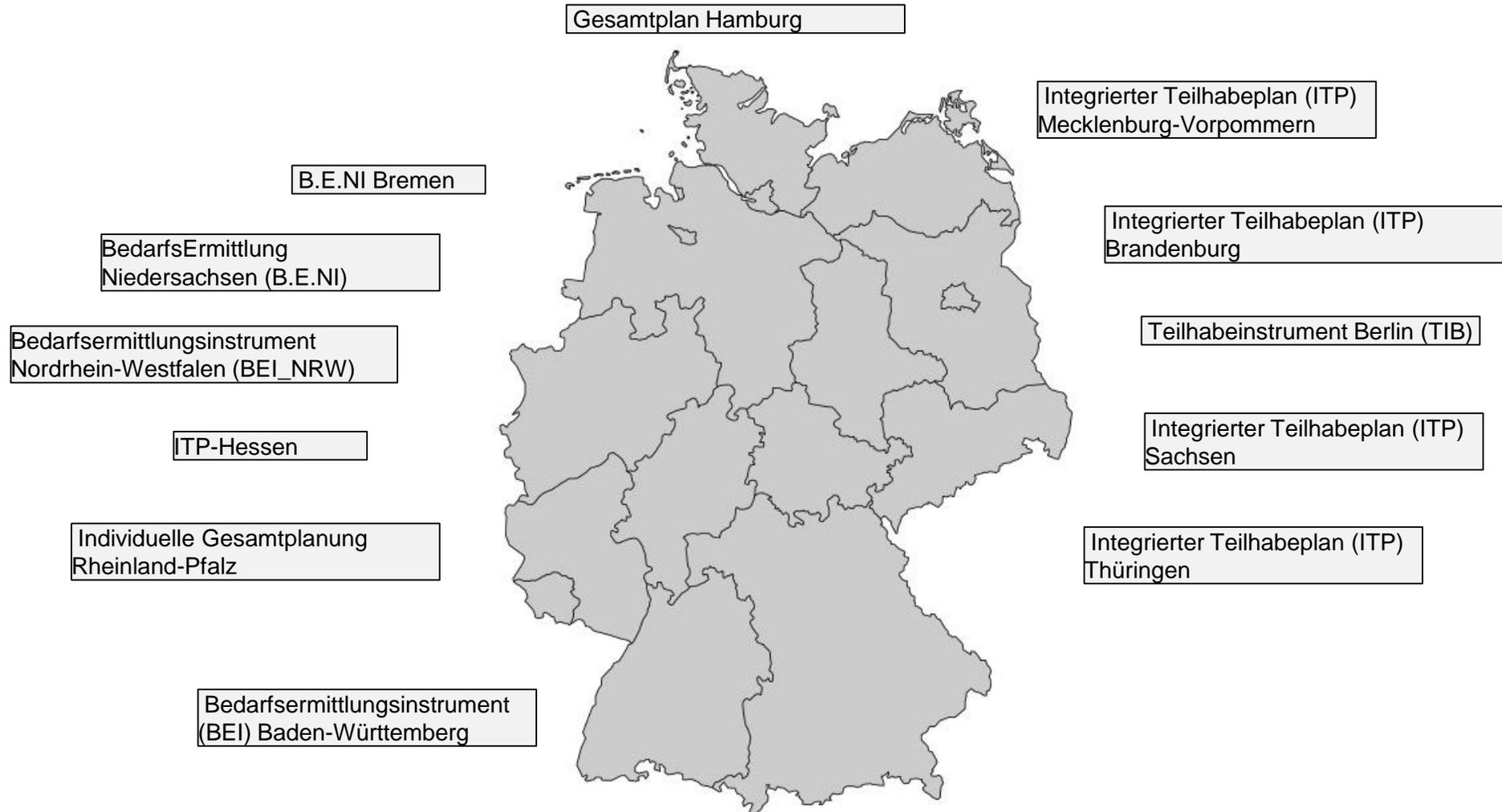
Pause



IHP Bedarfsermittlung und Schulung

Michael von der Decken
Verena Hanselmann

Bedarfsermittlungsinstrumente Überblick Deutschland



Bedarfsermittlungsinstrumente Überblick Schweiz

AG: Abklärung individuelle Unterstützung

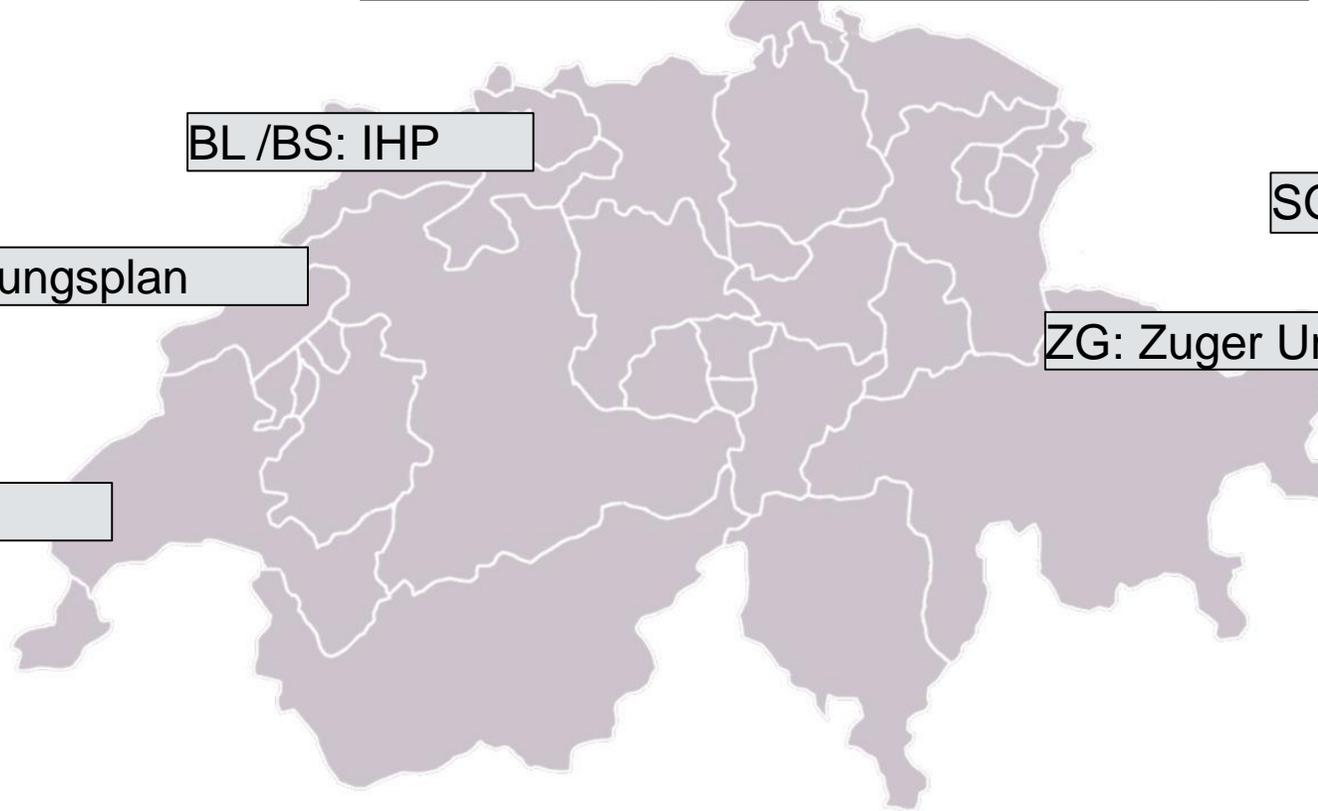
BL /BS: IHP

SG: IHP

LU: Unterstützungsplan

ZG: Zuger Unterstützungsplan (ZUP)

BE: IHP





Offene vs. stark vorstrukturierte Vorgehensweise



Home Bedarfsermittlungen Pendenzen TestAssistMe Max Frisch 1 (IHP) X

Persönliche Daten Leistungsbezug Finanzierungsquellen Posteingang / Archiv

Dossier Dossier Verlauf Vertretungen Bedarfsermittlungen

Persönliche Daten > Bedarfsermittlungen > Eröffnet am 15.07.2022 > Bedarfsermittlungsinstrument

Instrument herunterladen Zurück

- A Zukunftsbogen
- B Gegenwartsbogen
- C Lebensbereiche der Aktivitäten
 - C1-C7 Persönliche Sicht
 - C8-C12 Ergänzende Sicht der bedarfsermitteln...
- D Lebensbereiche der Teilhabe: Wohnen
- E Lebensbereiche der Teilhabe: Arbeit und Bildung...
- F Lebensbereiche der Teilhabe: Soziale Beziehun...
- G Lebensbereiche der Teilhabe: Freizeit
- H Lebensbereiche der Teilhabe: Gesundheit und ...
- Style Guide

C8-C12 Ergänzende Sicht der bedarfsermittelnden Fachperson

Unter diesem Punkt beschreiben Sie die Leistung und die Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen aus fachlicher Perspektive. Der Mensch als handelndes Wesen steht im Vordergrund.

C8 Lernen und Wissensanwendung (wie ich etwas lerne)

Einschätzung der Beeinträchtigung im Lebensbereich

- Gibt es eine Schwierigkeit eine Handlung auszuführen?
- Welche Auswirkung hat die Schwierigkeit im Lebensbereich?
- Welche Auswirkung hat die Schwierigkeit?
- Ist das Schwierigkeit bei der Durchführung der Handlung konstant oder schwankend?
- Wie oft tritt die Schwierigkeit bei der Handlung auf?

Intensität

- 0 - Nicht vorhanden
- 1 - Leicht ausgeprägt
- 2 - Mässig ausgeprägt
- 3 - Erheblich ausgeprägt
- 4 - Voll ausgeprägt

Häufigkeit

- selten (null- bis zweimal pro Monat)
- gelegentlich (einmal pro Woche)
- regelmässig (zwei bis sechsmal pro Woche)
- oft (einmal täglich)
- sehr oft (mehrmals täglich)

Seite 3 ITP Hessen / Integrierter Teilhabeplan für: [Name] Alterszeichen LWJ: [Alterszeichen]

Instrument zur Bedarfsermittlung gemäß §13 SGB IX

6. Personenbezogene Ressourcen

Stichworte zu den angegebenen Fähigkeiten der Person und / oder im Umfeld zur Kompensation / Bewältigung / Stabilisierung:

7. Fähigkeiten und Beeinträchtigungen

Erläuterungen

- keine Beeinträchtigung
- akute Ausprägung
- mässig ausgeprägte Beeinträchtigung
- erheblich ausgeprägte Beeinträchtigung
- voll ausgeprägte Beeinträchtigung
- nicht spezifiziert / nicht anwendbar

8. Vorhandene u. zu aktivierende Hilfen in der Umwelt

- keine aktivierbare Hilfe
- mit geringer professioneller Hilfe aktivierbar
- mit umfangreichen professionellen Hilfen aktivierbar
- Umwelt-Hilfen vorhanden

9. Art der erforderlichen professionellen Hilfen

- keine Hilfe erforderlich
- Information, Orientierung, Anleitung
- Erschließung von Hilfen in der Umwelt / Kompensation
- Individuelle Planung, Beobachtung, Anleitung und Rückmeldung
- begleitende, übergende Unterstützung
- regelmäßige, Individuelle Hilfe

I. Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen der Teilhabe durch die chronische Erkrankung / Behinderung (ICF)

Fähigkeiten	Wer?	1	2	3	4
a) Antrieb (b 130 ff)					
b) Psychische Stabilität (b 1263)					
c) Emotionales Erleben (b 152)					
d) Inhalt und Kontrolle des Denkens (b 160 ff)					
e) Drang nach Suchtmitteln (b 1303)					
f) Impulskontrolle (Selbst- / Fremdschädigung) (b 1304)					
g) Funktionen des Gehirns (b 770)					
h) Feinmotorischer Handgebrauch (d 440)					
i) Orientierung räumlich / zeitlich (b 114)					
j) Funktion des Sehens (b 210)					
k) Funktion des Hörens (b 230)					
l) Artikulation und Sprechen (b 320, b167)					
m) Beeinträchtigung Körperfunktionen					
n) Höhere kognitive Funktionen (b 164)					
o) Aufmerksamkeit (b 140)					
p) Gedächtnis (b 144)					
q) Lesen und Schreiben (d 166, d 170)					
r) Rechnen, Zahlenverständnis (d 172)					

II. Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen der Teilhabe bei der Aufnahme sozialer Beziehungen (ICF)

Fähigkeiten	Wer?	1	2	3	4
a) Familienbeziehungen (d 760)					
b) Allgemeine Beziehungskompetenz (d 710)					
c) Partnerbeziehungen (d 770)					
d) Beziehungskompetenz in Gruppen (d 720)					
e) Beziehungen zu Bekannten / Freunden (d 7500)					
f) Formelle Beziehungen Arbeit (d 7400)					

III. Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen der Teilhabe (nach ICF) in: Selbstsorge / Wohnen, Arbeit / Tätigkeit, Tagesgestaltung, Freizeit / Teilhabe an Gesellschaft

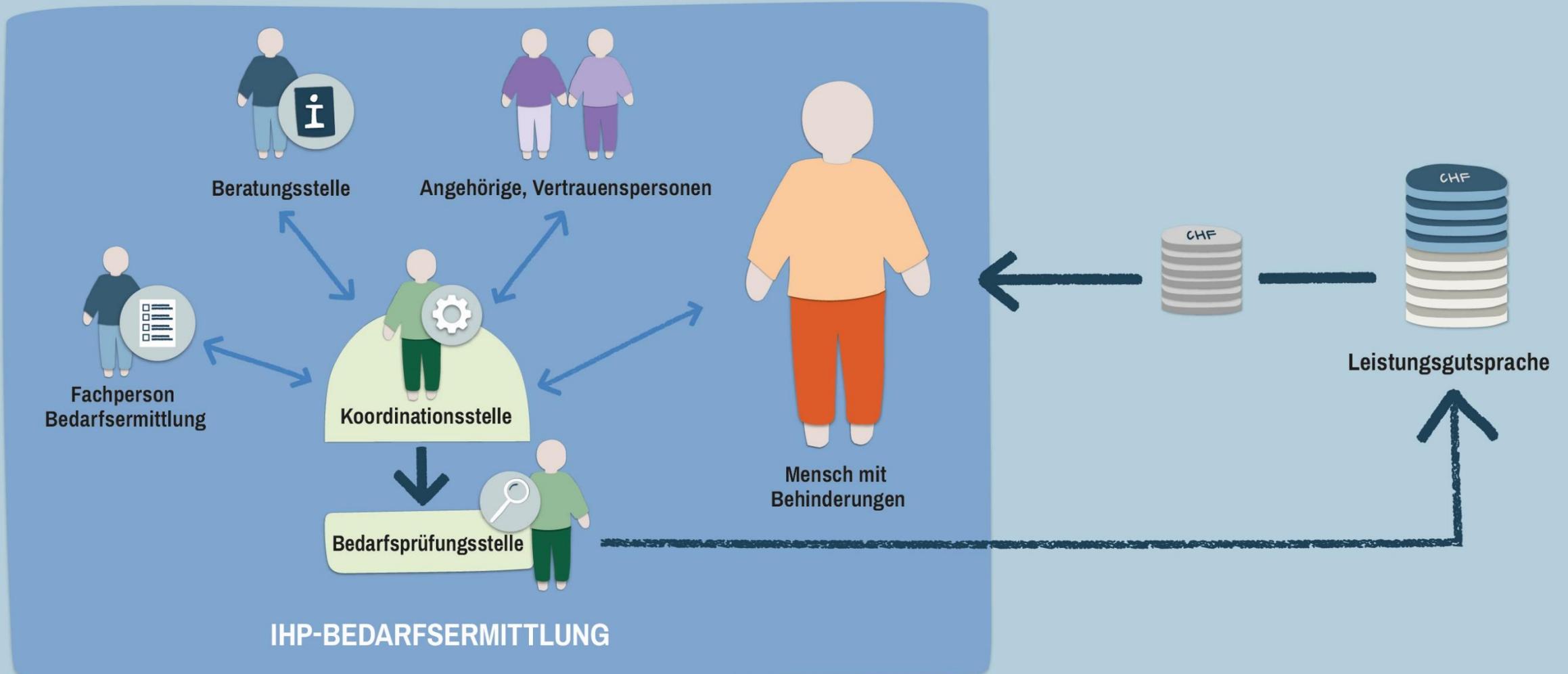
Fähigkeiten	Wer?	1	2	3	4
a) Essen, Essverhalten (d 650)					
b) Trinken (d 690)					
c) sich in versch. Umgebungen fortbewegen (d 460)					
d) Einkaufen und Mahlzeit zubereiten (d 620, d 630)					
e) sich waschen und den Körper pflegen (d 510, d 520)					
f) die Toilette benutzen (d 530)					
g) sich kleiden (d 540)					
h) Umgang mit Geld / Kontoführung (d 660, d 685)					
i) Hausarbeiten erledigen und Haushaltsgegenstände pflegen (d 650, d 640)					
j) auf seine Gesundheit achten (d 670)					
k) Arztbesuche (e 580)					
l) Inanspruchnahme / Umgang mit Behörden (e 570)					
m) Transportmittel benutzen (d 470)					
n) Vorbereitung auf Erwerbstätigkeit (d 640)					
o) Anforderungen des Arbeitsplatzes erfüllen (d 645 ff)					
p) bezahlte Tätigkeit (d 650)					
q) unbezahlte Tätigkeit / Beschäftigung (d 655)					
r) Schulbildung / Berufsausbildung (d 625, 630, 639)					
s) Gemeinschaftsleben (d 610)					
t) Erholung und Freizeit (d 620)					
u) Religion und Spiritualität (d 630)					
v) Bürgerrechte (d 650)					

Pflege Pflegegrad: Leistungen nach SGB V Umfang:

Ablauf der Bedarfsermittlung



Akteure in der Bedarfsermittlung



Bedarfsermittlungs-Settings

Privat wohnend

Mensch mit
Behinderungen

Angehörige,
Vertrauenspersonen
(optional)



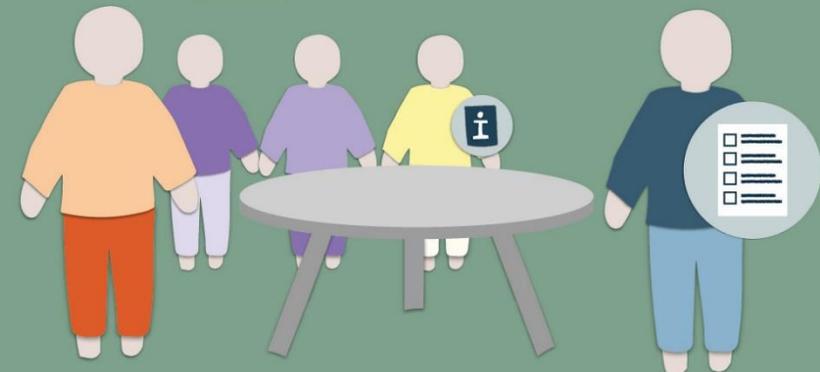
Fachperson Bedarfsermittlung
(aus einer Beratungsstelle)

In Institution wohnend

Mensch mit
Behinderungen

Angehörige,
Vertrauenspersonen
(optional)

Beratungsstelle
(optional)



Fachperson Bedarfsermittlung
(aus Institution)

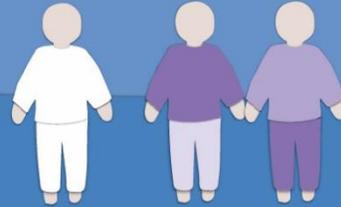


= Beratungsfunktion (auf Wunsch)

Bedarfsprüfungsstelle

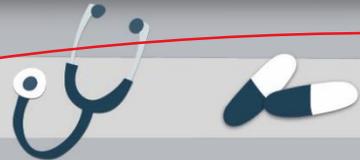
WIRKUNGSBEREICH
BLG

Assistenzleistungen in den Bereichen
Wohnen, Arbeit und Freizeit



DURCH ANDERE
GESETZE UND
AKTEURE
ABGEDECKT

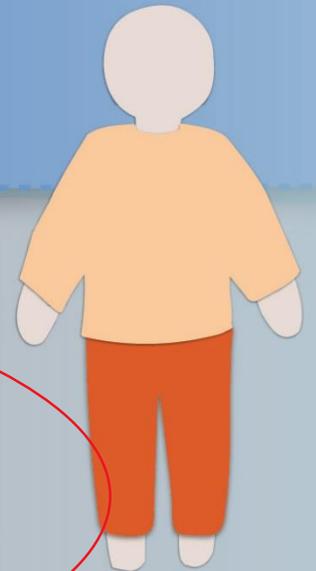
Krankheitsbedingte
Kosten



Behinderungsbedingte
Kosten



Lebenshaltungskosten



Mensch mit
Behinderungen

Herausforderungen

Bedarfsermittlung IHP

- IHP & Behinderungsverständnis der ICF
- Individuell & standardisiert
- Perspektiven
- Rollen und Aufgaben der Akteure

Bedarfsprüfung

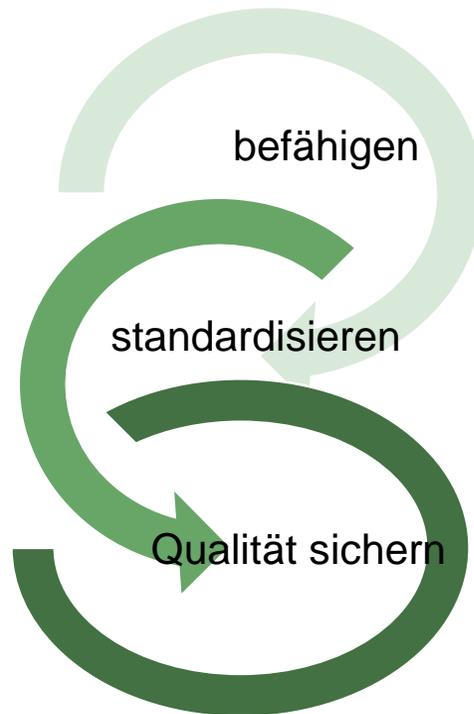
- objektive Prüfung
- 
- subjektives Verständnis



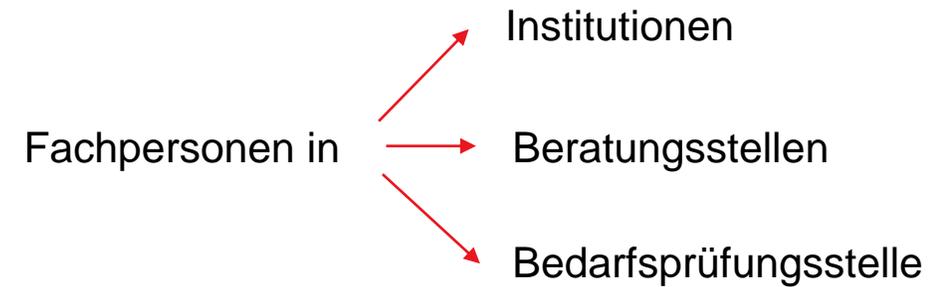
Schulung IHP 2023 - 2027

Schulung IHP - Anwendungspraxis

Ziele IHP/ICF



Zielgruppen



ICF



- **Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD)**
 - Kommunikation über Krankheiten
- **Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)**
 - Kommunikation über Auswirkungen von Krankheiten

Ziele

„Allgemeines Ziel der ICF-Klassifikation (...) **eine Sprache und einen Rahmen** zur Beschreibung von Gesundheits- und mit Gesundheit zusammenhängende Zuständen zur Verfügung zu stellen.“

(Quelle: DIMDI, 2004)



„Grammatik“:

Wie beschreibt man einen Fall?

„Vokabeln“:

*Mit welchen Begriffen
beschreibt man einen Fall?*

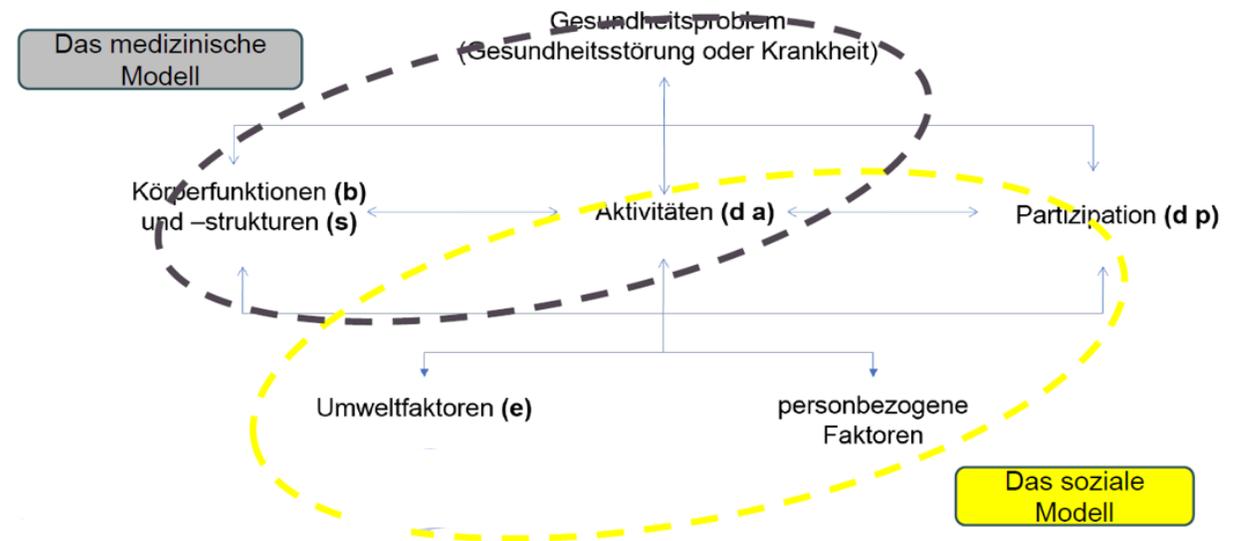
Die ICF bietet ein Modell und die entsprechenden Begrifflichkeiten zu einer Verständigung. Sie ist kein Assessmentinstrument

Was ist der Fall?

Nicht der Mensch!

sondern: die Situation eines Menschen!

Die ICF hilft, verschiedene Informationen zu ordnen



Aufbau und Inhalt

Modular und im Umfang überschaubar

- selbstverantwortetes E-learning
 - Behinderungsverständnis ICF
 - Grundlagen und Prozess IHP

- kompetenzbasiertes Praxis- und Reflexionsseminar
 - drei Schritte IHP
 - Bedarf über Ordnungskriterien der ICF beschreiben

Modularer Schulungsaufbau

1

E-Learning



IHP

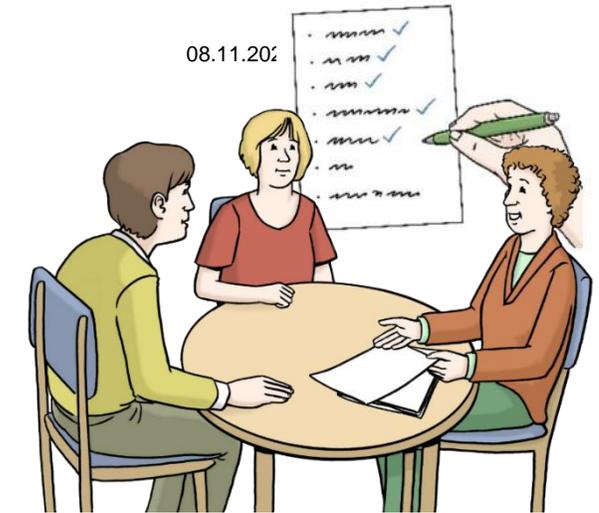
- A Zukunftsbogen
- B Gegenwartsbogen
- C Lebensbereiche der Aktivitäten
- D Lebensbereich der Teilhabe: Wohnen
- E Lebensbereich der Teilhabe: Arbeit und Bildungsaufgaben
- F Lebensbereich der Teilhabe: Soziale Beziehungen
- G Lebensbereich der Teilhabe: Freizeit
- H Lebensbereich der Teilhabe: Gesundheit und Wohlbefinden

Partner

Transfer – Unternehmen für soziale Innovation

2

Praxis- und Reflexionsseminar



IHP in drei Schritten

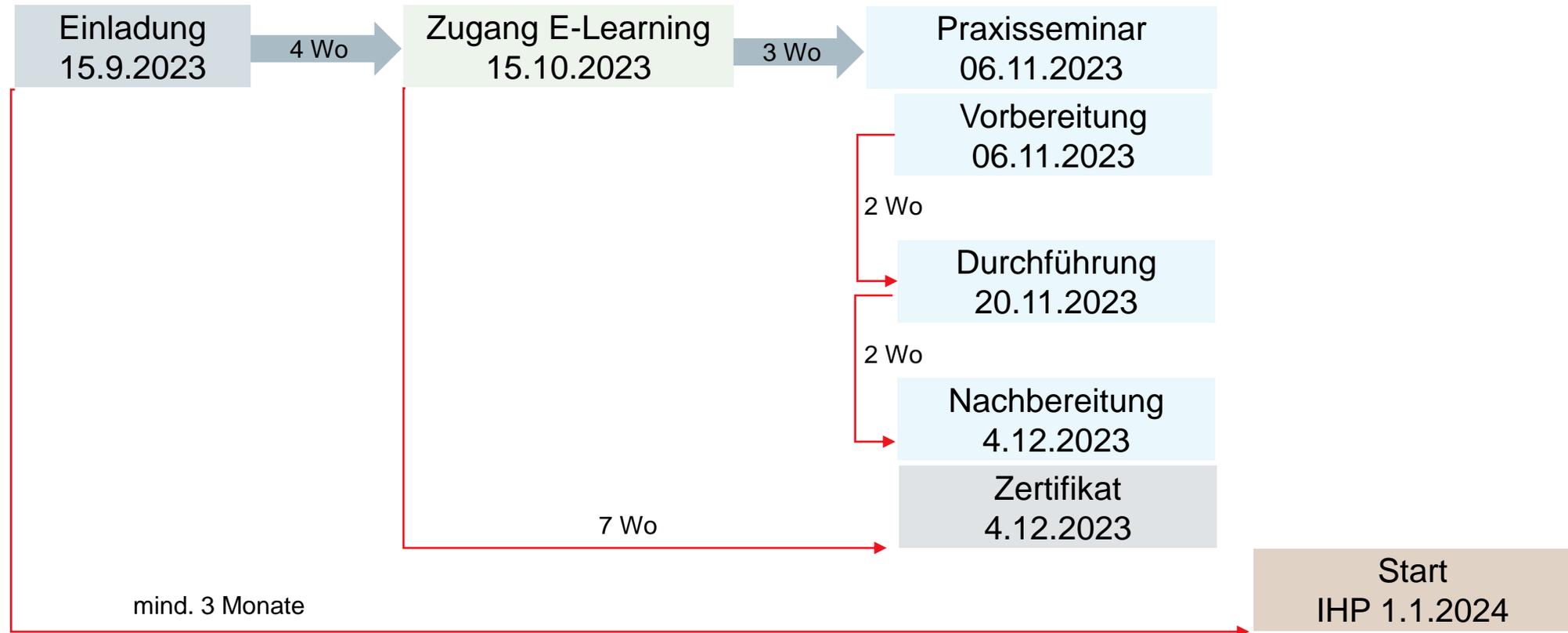
- Vorbereitung ½ Tag
- Durchführung ½ Tag
- Nachbereitung ½ Tag

Partner

BFF Bern & oda soziales Bern
Socialbern & kbk

Planung – Beratungsstellen

- Einladung mind. drei Monate vor Zeitpunkt Bedarfsermittlung IHP
- Start der Bedarfsermittlung per IKT BLG garantiert





Assistenzleistungen

Patric Scheurer

Personale Leistung

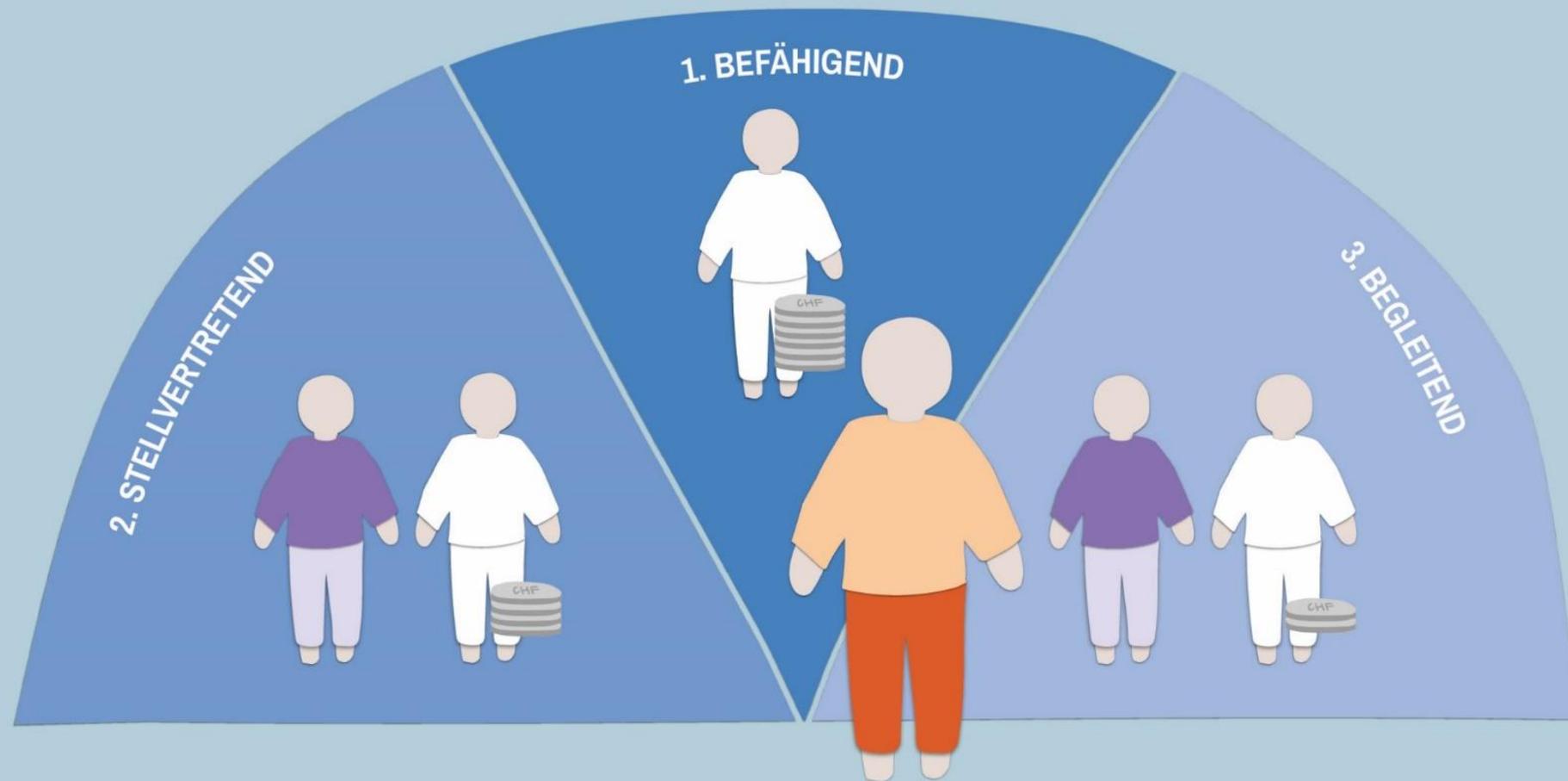
Sämtliche im IHP definierten Leistungen

Die Qualifikation, die für eine personale Leistung notwendig ist, wird im IHP festgelegt:

- drei Qualifikationsstufen > tertiär, sekundär und ohne spezifische Ausbildung

Abgeltung der Lohnkosten inkl. sämtlicher durchschnittlicher Lohnnebenkosten (gemäss BERESUB)

Leistungskategorien



IHP-Abrechnung – die Leistungsgutsprache

- in der Tagesstätte

Leistungsgutsprache als IHP-Stufe
(Bereich Tagesstruktur)

- eigene Wohnung

Leistungsgutsprache als Kontingent an personalen Leistungen

Abrechnung personaler Leistung nach IHP

Assistenzleistungen		
Leistungserbringer	Qualifikationsstufe	Geleistete Zeit (h)
Berger Didier	Assistenzperson B-Leistung	<input type="text" value="8"/>
Meier Karin	Assistenzperson C-Leistung	<input type="text" value="12.25"/>
Müller Lutz	Assistenzperson Angehörige	<input type="text" value="14.5"/>
Total		34.75

Eingabe der Stundenangaben gemäss Lohnabrechnung

Vergütung nach IHP

Leistungskategorie und Qualifikation	Stunden	Ansatz (CHF)	Betrag (CHF)
Assistenzperson (B-Leistung)	8	50.20	401.60
Assistenzperson (C-Leistung)	12.25	33.50	410.40
Angehörige	14.5	25	362.50
Beitrag Kanton Bern (BLG)	34.75		1'174.50

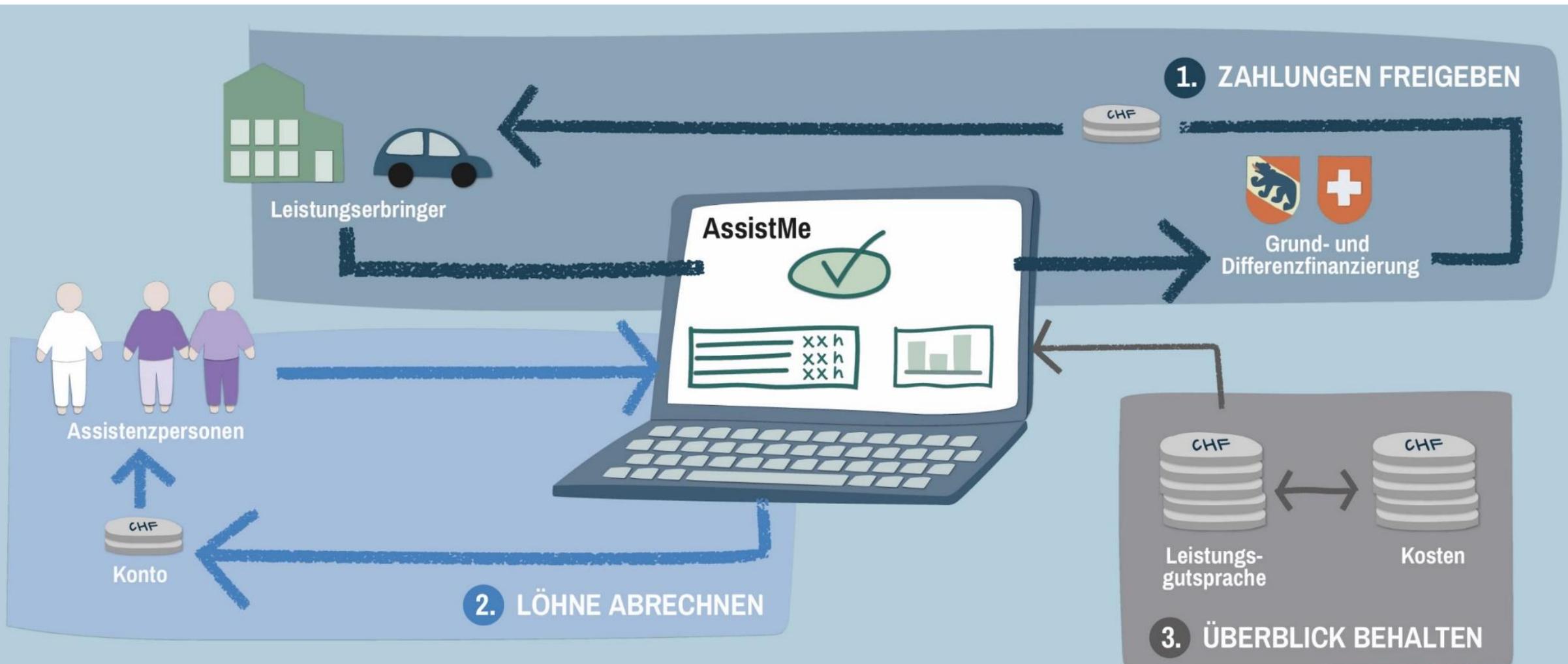
Vorgelagerte Finanzierungsquellen wie die Hilflosenentschädigung oder der IV-Assistenzbeitrag werden automatisch in Abzug gebracht.



Arbeitgeberschaft

- Rechte und Pflichten
- Abrechnung im AssistMe

Selbstständige Abrechnung über AssistMe





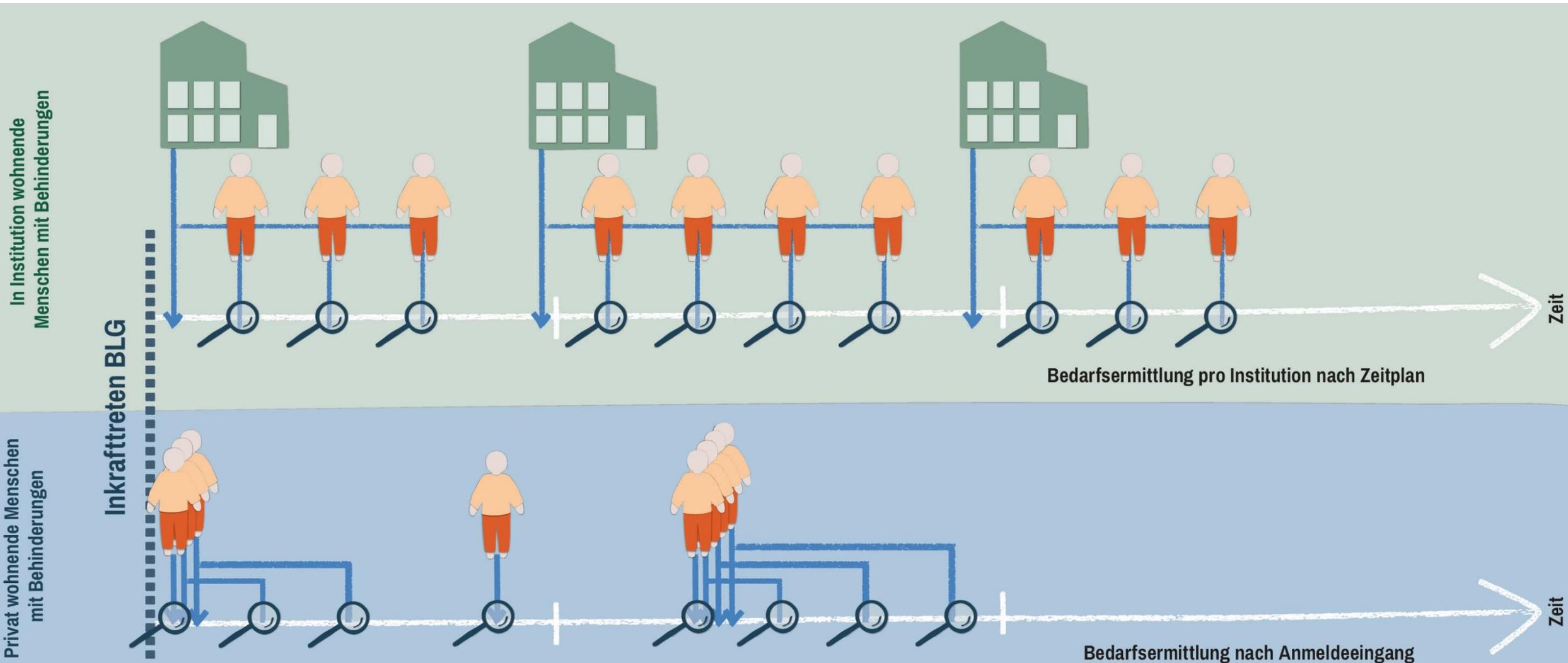
Einführungszeit

Martin Schori

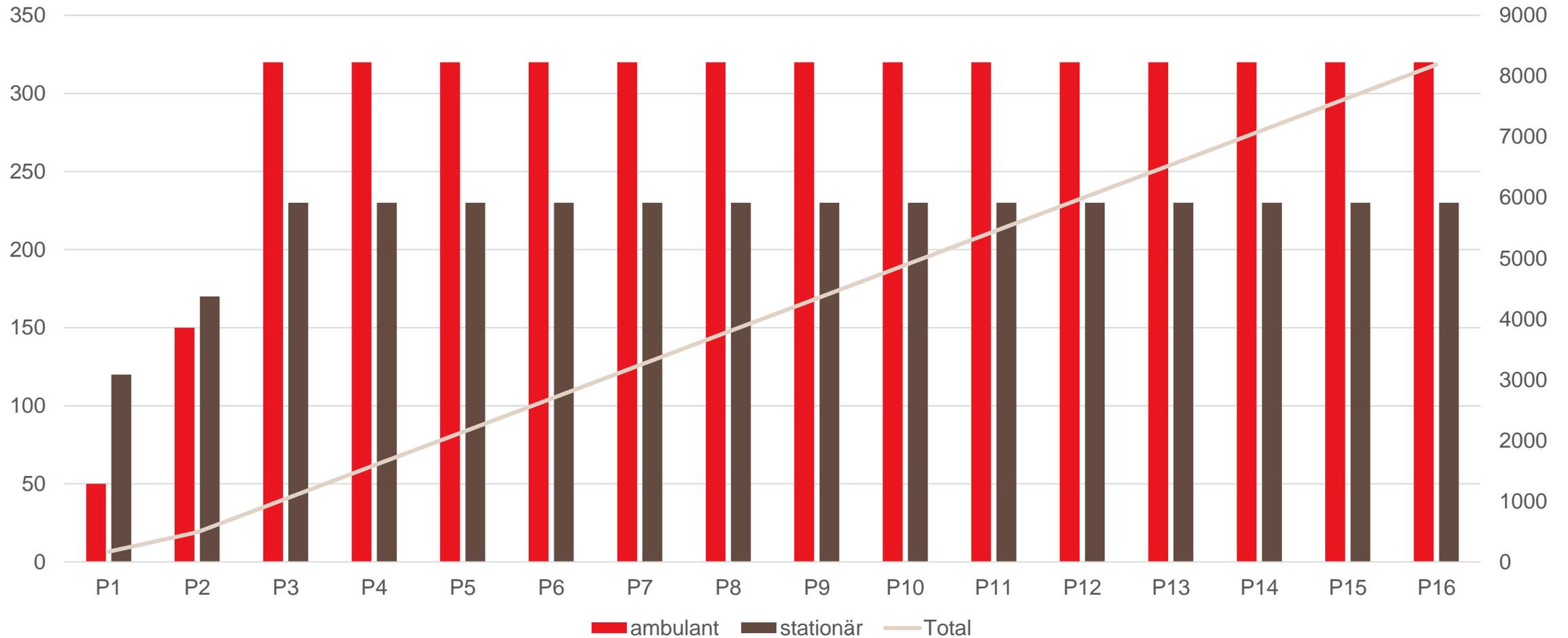
Einführungszeit BLG

- Die Einführungszeit für das BLG ist gemäss Art. 64 auf 4 Jahre festgelegt
- Ambulante und stationäre Leistungsbezüger werden kontinuierlich über die gesamte Dauer der Einführungszeit ins BLG aufgenommen
- Die Planungszeiträume sind Quartale (16 Perioden)
- Pro Planungszeitraum werden bei der Bedarfsprüfungsstelle separate Kontingente für beide Settings festgelegt
- Neue, dringende Fälle können jederzeit durch das AIS aufgenommen und priorisiert werden

Rahmenbedingungen - Einführungszeit



Einführung BLG - Mengengerüst



Ablauf Einführungszeit privat Wohnende

- Die Gesuche werden in der Reihenfolge der Anmeldung im AssistMe bearbeitet
- Die Anmeldungen werden dem nächsten freien Kontingent zugeteilt
- Wunschquartale können nach der Anmeldung mit dem AIS vereinbart werden
- Neue, dringende Fälle können jederzeit durch das AIS aufgenommen und priorisiert werden



Abschluss